

SATZUNG

des

Tennis-Club ROT-WEISS Freising e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club ROT-WEISS Freising e.V."

Er hat seinen Sitz in Freising und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freising eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9. des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung des Sports
 - b) Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur aktiven Ausübung des Tennis-Sports,
 - c) Förderung der Jugend zum Erlernen und zur Ausübung des Tennissports,
 - d) Teilnahme von Mannschaften an Punktspielen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erstattet Kosten für Fahrten zum Training, zu Lehrgängen und zur Teilnahme an Punktspielen oder Turnieren, ebenso Nenngebühren bei Turnieren, gemäß verbindlicher, schriftlicher Vereinbarung. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft, Spielberechtigung, Stimm- und Wahlrecht

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Jedes aktive Mitglied ist nach Zahlung des Jahresbeitrages spielberechtigt. Ehrenmitglieder sind spielberechtigt. Ein passives Mitglied ist nicht spielberechtigt.
3. Sämtliche Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.
4. Ein aktives Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine künftige passive Mitgliedschaft erklären. Diese wird ab dem Beginn des der Erklärung folgenden Geschäftsjahres wirksam.
5. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Aufnahme wird wirksam mit der Bezahlung der gültigen Aufnahmegebühren und des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
3. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, steht dem Bewerber eine Überprüfung seines Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung offen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluß aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitgliedes
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluß des Vereinsausschusses erklärt werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins gröblich verstoßen hat. Der Ausgeschlossene hat die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.

Bei geringen Verstößen kann der Vorstand geeignete Maßnahmen (z.B. Abmahnung, befristete Spielsperre) ergreifen. Wiederholte Verstöße können den Ausschluß zur Folge haben.

Gegen einen Beschluß über den Ausschluß ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer nächsten Sitzung über die Beschwerde zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Aktive Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig.
2. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Ein passives Mitglied, welches wieder aktives Mitglied wird, hat keine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn es bereits früher eine Aufnahmegebühr bezahlt hat.
3. Aktive und passive Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Beitrag ist jeweils im Januar für das laufende Geschäftsjahr oder bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Die aktive Sportausübung ruht bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Jahresbeitrags.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags, auch nicht anteilig.
4. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, in besonderen Fällen, z.B. bei wirtschaftlichen Härtefällen, vorgerückter Spielsaison oder aus sportlichen Gründen, Sonderregelungen zu beschließen.
5. Umlagen (Sonderzahlungen) können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuß.
2. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins gehören alle volljährigen Mitglieder an.
3. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vereinsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Schriftführer, Sportwarten und Beisitzern. Der Vereinsausschuß ist zu jeder Vorstandssitzung zu laden; er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
5. Es ist dem Vorstand überlassen, zu seiner Unterstützung Gremien (Ausschüsse) aus den Reihen der Mitglieder und auch aus Nichtmitgliedern in ihm geeignet erscheinender Personenzahl aus gegebenem Anlaß zu berufen (z.B. Finanzausschuß, Bauausschuß, Festausschuß, Jugendsportausschuß, Ehrenausschuß, Turnierausschuß, Jubiläumsausschuß usw.).

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluß- und Kontrollorgan des Vereins. In ihr hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist **a u s s c h l i e ß l i c h** für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlage
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsausschusses und der beiden Rechnungsprüfer
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins
 - e) Überprüfung der Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluß
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Verwaltung der Vereinsmittel
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Vorschlag eines Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Abgabe eines Jahresberichtes
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Buchführung mit Jahresabschluß
 - g) Aufstellen von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Anlagen
 - h) Anfertigung einer Niederschrift über alle Versammlungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses. Die Niederschrift muß von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

Der Vorstand bedarf zum Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als DM 25.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vereinsausschuß unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins und entscheidet in den ihm übertragenen Angelegenheiten.

§ 9

Mitgliederversammlung, Wahlen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt und zwar innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von fünfzig volljährigen Mitgliedern oder vom zehnten Teil der volljährigen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand; maßgebend ist der Poststempel. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, sollte auch dieser verhindert sein, vom Kassier oder einem anderen Mitglied des Vereinsausschusses geleitet.
3. Bei der Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses und der beiden Rechnungsprüfer muß die Versammlungsleitung während der Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Der Wahlausschuß besteht aus einem, zwei oder höchstens drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung unter der bisherigen Versammlungsleitung gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Vorsitzenden dieses Gremiums erfolgt durch Akklamation.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses und der beiden Rechnungsprüfer erfolgt durch Akklamation. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses und der beiden Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren.

Mit Annahme der Wahl durch die gewählten Mitglieder beginnt deren Amtsdauer, und es endet diejenige der Vorgänger. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzuzuwählen.

In der nächsten Mitgliederversammlung, gleich ob ordentlich oder außerordentlich, ist das vom Vereinsausschuß hinzugewählte Mitglied zu bestätigen oder ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wobei derjenige Kandidat gewählt ist, auf den die meisten Stimmen entfallen; die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses können einzeln oder zusammen gewählt werden.
7. Für die Abberufung der Mitglieder des Vereinsausschusses und der beiden Rechnungsprüfer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 10

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Jede Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder.

Über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte auf der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben waren; gleiches gilt für Beschlüsse über Jahresbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlage.

3. Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung (Posteingang) schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die um diese Anträge ergänzte Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können außerdem zugelassen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zulassung per Akklamation beschließt; dies gilt nicht für § 10 Ziff.2 Abs.4.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Ersteller der Niederschrift zu unterzeichnen.
Diese muß enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Person des Versammlungsleiters
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder (stimmberechtigt/nicht stimmberechtigt)
- d) Tagesordnung
- e) Abstimmungsergebnisse
- f) bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut

Bei Wahlen wird zusätzlich durch den Wahlausschuß ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

§ 11

Prüfung des Rechnungswesens

Die Prüfung des Rechnungswesens wird durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer vorgenommen, die nicht dem Vereinsausschuß angehören dürfen.

Vom Vorstand sind sämtliche Unterlagen über Vermögensvorgänge des zurückliegenden Geschäftsjahres so vorzubereiten, daß eine umfassende und reibungslose Überprüfung erfolgen kann.

Der Bericht der Prüfer ist ein maßgebendes Kriterium für den Beschluß der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Schlußbestimmungen

Über diese Satzung hinausgehende Regelungen richten sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.1997, die vom FA Landshut geforderten Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 20.11.1998 beschlossen.

Alle bisherigen Satzungen treten mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freising außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 04.06.1997 unter Nummer .VR 171 lfd.Nr. 13.in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freising eingetragen.